

# SATZUNGEN

## SCHWEIZER VEREIN STEIERMARK

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Schweizer Verein Steiermark.
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Sein Tätigkeitsgebiet ist örtlich nicht beschränkt.

### § 2 Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und parteipolitisch ungebunden ist, bezweckt unter den in der Steiermark ansässigen derzeitigen und ehemaligen Schweizer Bürgern geselligen Verkehr zu vermitteln, den schweizerischen Heimatsinn in der Steiermark zu pflegen und hilfsbedürftigen Schweizern in der Steiermark beizustehen.
- 2.2. Er steht in einem losen Verhältnis mit anderen Schweizer Vereinen im In- und Ausland, der Schweizerischen Botschaft in Wien, dem Honorarkonsulat in Graz und diversen Auslandsschweizer-Vereinigungen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweck sind insbesondere:
  - a) gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsrunden
  - b) die Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen und Bildungsreisen
  - c) die Herausgabe von Zeitschriften und anderen Medienerzeugnissen (z.B. Erhalt einer Homepage)
  - d) die Vergabe von Stipendien
  - e) die Einrichtung und Führung von Skriptensammlungen, multimedialen Benutzerzentren (Mediathek, Bibliothek, Infoterminals etc)

f) die Errichtung, die Unterhaltung und die Förderung von Wohnplätzen für Schweizer und ähnliches.

- 3.2. Die nötigen materiellen Mittel sind durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Subventionen und sonstige Zuwendungen sowie durch Erträge aus dem Vereinsvermögen und Vereinsveranstaltungen aufzubringen.
- 3.3. Der Schweizer Verein Steiermark verfolgt seine Zwecke ausschliesslich gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er strebt nicht nach Gewinn. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen mit Ausnahme von angemessenen Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Schweizer Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes und dessen/deren Ehepartner sowie deren Kinder, unabhängig von der Nationalität, werden.
- 4.3. Ausserordentliches Mitglied kann jede unbescholtene physische Person, unabhängig von der Nationalität, und jede juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaft, die in der Schweiz eingetragen ist bzw. die Mehrheit des Kapitals einem oder mehreren Schweizer Bürger(n) oder einer oder mehreren Schweizer juristische(n) Person(en) und/oder rechtsfähigen Person(en) gehört(en).
- 4.4. Ehrenmitglied ist eine Person, die sich besonderer Verdienste um Belange der Auslandschweizer und/oder um die des Schweizer Vereins Steiermark erworben hat.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereines kann jede physische Person sowie jede juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaft, wie im § 4 ausgeführt, werden.

- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe massgeblich.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6 (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das

beratende und beschliessende Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Des weiteren haben die Mitglieder die ehestbaldige Meldung von Standes- und Aufenthaltsänderungen an den Verein durchzuführen.

#### § 8 Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- 8.2. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem

Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt. Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte hat das Mitglied tunlichst den gesetz- oder statutenwidrigen Beschluss auf einer Mitgliederversammlung zur Debatte und neuerlichen Beschlussfassung zu stellen.

### § 9 Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 (5) 1. Satz VereinsG 2002),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 (5) 2. Satz VereinsG 2002, § 11 (2) dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (2) letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 9 (1) und (2) lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 (2) lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 (2) lit. e).
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung können nur schriftlich gestellt werden. Schriftliche Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen und von diesem der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Sonderausschüsse
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - f) Entlastung des Vorstandes;
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- 10.2. Zur näheren Ausführung dieser Satzung kann sich der Verein per Beschluss der Generalversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- 10.3. Die Generalversammlung kann für besondere Angelegenheiten einen Ausschuss einrichten.
- 10.4. Als ständiger, besonderer Ausschuss wird der „Hilfsausschuss“ eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern des Vereines, die gemäss den Bestimmungen zur Wahl des Vorstandes (§ 11) gewählt werden. Jedem in der Steiermark lebenden Schweizer ist in Fällen unverschuldeter Not ohne Selbsthilfekraft mögliche Hilfe zu gewähren. Die zu gewährende Unterstützung richtet sich nach dem Gutachten des Hilfsausschusses und nach den Möglichkeiten des Vereins. In Fällen besonderer Dringlichkeit sind die vertretungsbefugten Organe des Vereines befugt, unverzüglich zu handeln, wobei die nachträgliche Genehmigung durch den Hilfsausschuss einzuholen ist. Jeder Hilfsfall ist chronologisch schriftlich festzuhalten.

### § 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in und mindestens zwei weitere Mitglieder. Bei Bedarf können zusätzliche Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.9. Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 (9)) und Rücktritt (§ 11 (10)).
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 (2)) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch



die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Entscheidungen über nicht alltägliche Ereignisse mit Bedeutung für den Verein hat der Vorstand tunlichst von sich aus der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 (1) und (2) lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

12.2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereines, ausser es handelt sich dabei um ein vom Verein gewöhnlich getätigtes Rechtsgeschäft, das zu fremdüblichen Bedingungen geschlossen wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung.

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschliesslich von den in § 13 (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin der Vizepräsident<sup>8</sup>die Vizepräsidentin und an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin bzw. des Kassiers/der Kassiererin ein vom Vorstand zu nominierendes Vorstandsmitglied.

#### § 14 Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die statutengemässe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 11 (8) bis (10) sinngemäss.

### § 15 Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand, ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Stimmen von mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der

Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zukommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonst Zwecken der Sozialhilfe.